

Kriegsdienstverweigerung im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus
Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungsgesetz - KDVG)

§ 1 Grundsatz

(1) Wer aus Gewissensgründen unter Berufung auf das Grundrecht der
Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes
den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, wird nach den Vorschriften dieses
Gesetzes als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer anerkannt.

**(2) Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind,
haben im Spannungs- oder Verteidigungsfall statt des Wehrdienstes Zivildienst
außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 2 des
Grundgesetzes zu leisten.**

Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus
Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungsgesetz - KDVG)

§ 11 Spannungs- und Verteidigungsfall, Bereitschaftsdienst

(1) Im Spannungsfall (Artikel 80a des Grundgesetzes) und im Verteidigungsfall
(Artikel 115a des Grundgesetzes)

1. ist § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht anzuwenden,
2. kann die Frist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 auf zwei Wochen verkürzt werden und
3. ist der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Bundesamtes innerhalb einer
Woche nach ihrer Bekanntgabe zu erheben.

(2) Absatz 1 ist auf Wehrübungen und Übungen, die von der Bundesregierung als
Bereitschaftsdienst angeordnet worden sind (§ 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes, §
61 Abs. 3 des Soldatengesetzes), entsprechend anzuwenden.

Zu 1. §3 Abs.2 Ab Antragstellung ist eine Einberufung zum Grundwehrdienst erst
zulässig, wenn der

Antrag unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen worden ist.

Zu 2. §6 Abs. 1 Satz 1 Hat das Bundesamt Zweifel an der Wahrheit der Angaben der
Antragstellerin oder des Antragstellers, gibt es ihr oder ihm Gelegenheit, sich
innerhalb eines Monats zu den Zweifeln ergänzend schriftlich zu äußern und die
Angaben zu belegen (schriftliche Anhörung).

Zu 3. Für das Widerspruchsverfahren gelten die §§ 68 ff. der
Verwaltungsgerichtsordnung, soweit
in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 70 Der Widerspruch ist **innerhalb eines
Monats**, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden
ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid
zu erlassen hat, gewahrt.

Achtung: Das ist die bestehende Gesetzeslage. Gesetze können geändert werden.

Verweigert werden kann nur der Kriegsdienst mit der Waffe Es gibt zahlreiche Kriegsdienste ohne Waffe – einige in Friedenszeiten, andere nur in Kriegszeiten (Verteidigungsfall nach 115a GG)

Art 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs- oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 80a

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des

Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefasst wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 115a

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates.

Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

Spannungsfall und Sicherstellungsgesetze

www.bundestag.de/resource/blob/1033576/3b03b24de75d0102a31ce929665647d1/WD-2-058-24-pdf.pdf

Notstandsrecht im Lichte des Krieges in der Ukraine

www.bundestag.de/resource/blob/948530/ac7c2766a3c534557662fb641c669576/W D-2-004-23-pdf.pdf

3.2. Praktische Beispiele

Zu den Rechtsvorschriften (Sicherstellungsgesetze und -verordnungen), die nach Maßgabe des „Zustimmungsfalles“ gem. Art. 80a Abs. 1 GG durch besondere Zustimmung des Deutschen Bundestages „entsperrt“ werden können, zählen u.a.:

- Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG)⁶³
- Verkehrssicherstellungsgesetz (VerkSiG)⁶⁴
- Wirtschaftssicherstellungsgesetz (WiSiG)⁶⁵
- Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)⁶⁶
- Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs (StrVerkSiV)⁶⁷
- Verordnung zur Sicherstellung des Seeverkehrs (SeeVerkSiV)⁶⁸
- Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (EltLastV)⁶⁹
- Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖlBewV)⁷⁰
- Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs (EBSiV)⁷¹
- Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs (LuftVerkSiV)⁷